

## **2. Änderung**

### **der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung)**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom            folgende Verordnung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2) Buchst. b) wird hinter dem Wort: „Sporteinrichtungen,“ das Wort „Buswarteeinrichtungen,“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 5) wird gestrichen.

3. In § 12 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Dem Betreiber/der Betreiberin eines im Geltungsbereich der Glasverbotszone gelegenen Gaststättengewerbes, Gastronomiebetriebes oder eines sonstigen dem Verkauf oder der Abgabe von Getränken dienenden Gewerbes sind der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen (z. B. Flaschen, Gläsern, etc.) außerhalb geschlossener Räume in den in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Zeiten untersagt.

Der Betreiber/die Betreiberin ist im Rahmen seines/ihrer Gewerbebetriebes für die Einhaltung des Glasverbotes gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlich. Soweit ihm/ihr ein Verstoß gegen das Glasverbot bekannt wird, hat er/sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen erneuten Verstoß zu verhindern.“

4. In § 14 Abs. 1) werden der Buchstabe j) wie nachfolgend neugefasst sowie die Buchstaben k) und l) wie nachfolgend angefügt:

„j) das Verbot über das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen oder das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbebetrieben und Wohnungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung,

k) das Verbot über den Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung verletzt oder

l) entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen erneuten Verstoß gegen das Glasverbot zu verhindern.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den

Bertram  
Bürgermeister